

## Wenn Tiere zur Miete wohnen

Rund zwei Drittel aller Schweizer Haushalte werden im Mietverhältnis bewohnt, und in etwa jedem zweiten Haushalt werden Tiere gehalten. In der Praxis gibt dies immer wieder Anlass zu Auseinandersetzungen zwischen Mietern und Vermietern.

**O**bwohl Tiere seit 2003 auch juristisch nicht mehr als Sachen betrachtet werden, ist ihre Haltung in Mietwohnungen teilweise noch immer stark erschwert. Besondere Gesetzesvorschriften gibt es hierzu keine. Selbst die grundlegende Frage, ob eine Mieterin oder ein Mieter überhaupt Tiere in der Wohnung halten darf, wird im Gesetz nirgends ausdrücklich beantwortet.

Die Heimtierhaltung gehört nach der Praxis der schweizerischen Gerichte bislang nicht zum Kernbereich des Rechts auf Persönlichkeitsentfaltung, weshalb Mieterinnen und Mieter keinen Anspruch darauf haben, Tiere in ihrer Wohnung zu halten. Nur Kleintiere wie Meerschweinchen, Hamster oder Zierfische – Tiere also, die weder die nachbarlichen Beziehungen stören noch grosse Wohnungsschäden anrichten können – muss der Vermieter dulden, solange sich die Zahl der Tiere im normalen Rahmen bewegt.

Ob ein Mieter auch grössere Tiere wie Hunde oder Katzen halten darf oder nicht, hängt in erster Linie vom jeweiligen Mietvertrag und den dazugehörigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (dem «Kleingedruckten») ab. So kommt es denn auch recht häufig vor, dass die Haltung solcher Tiere untersagt ist, wobei der Vermieter ein derartiges Verbot nicht einmal begründen muss.



### Tier im Recht (TIR)

Rat von den Experten:  
Haben Sie Fragen rund um das Tier im Recht?

Kontakt:  
info@tierimrecht.org  
oder Telefon  
043 443 06 43.  
Mehr unter  
www.tierimrecht.org

Oftmals machen Mietverträge das Halten von Tieren auch vom ausdrücklichen Einverständnis des Vermieters abhängig. Die Zustimmung muss natürlich vor der Anschaffung des Tieres eingeholt werden, wobei dies aus Beweisgründen unbedingt schriftlich geschehen sollte.

Will der Vermieter sein Einverständnis im Nachhinein widerrufen, muss er hierfür triftige Gründe vorbringen können, etwa dass das Tier nicht tierschutzgerecht gehalten wird oder dass es die Nachbarn in unzumutbarer Weise stört. Denkbar ist auch, dass ein Vermieter die Tierhaltung nicht generell erlaubt oder untersagt, sondern mit jedem Mieter einzeln vereinbart.

Ist im Mietvertrag überhaupt nichts zur Tierhaltung festgehalten, sind Tiere grundsätzlich erlaubt. Die Tierhaltung hat aber natürlich in jedem Fall den jeweiligen Wohnverhältnissen zu entsprechen. Vor allem müssen Halterinnen oder Halter auf die anderen Hausbewohner Rücksicht nehmen und dafür sorgen, dass von ihren Tieren keine übermässigen Lärm- oder Geruchsbelästigungen ausgehen. \*



● **Christine Künzli**  
ist MLaw, stv. Geschäftsleiterin und Rechtsanwältin bei der Stiftung Tier im Recht (TIR).